



Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 20.02.2018

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	100 €
1.2.1	Einzelfall	10 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 5 € bis 25 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen bis zu 10 Jahren	170 €
2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	470 €
2.1.3	ein Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 %
2.2.	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	im Urnengrab	150 €
2.2.2	in Urnenstelen	80 €
2.2.3	in Urnenbaumgräbern	120 €
2.2.4	ein Zuschlag zu 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabs	
2.3.1	für Personen bis zu 10 Jahren	200 €
2.3.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	290 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Wahlgrab-Doppelgrab	1.500 €
2.5.2	Urnenwahlgrab, Größe wie Urnenreihengrab	380 €
2.5.3	Urnenstele	1.100 €
2.5.4	Urnengrab	800 €
2.5.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1. bzw. 2.5.2.	
2.5.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.6	Friedhofshalle	
2.6.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	280 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle je angef. Tag	60 €
2.6.3	Benutzung des Kühlkatafalks je angef. Tag	8 €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	70 €
2.7.2	Zuschlag zu 2.7.1 in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
2.7.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	200 €
2.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Friedhofsordnung vom 17.11.09 von je	50 %
2.9	Verlegung von Wegen, Platten oder Trittplatten durch die Gemeinde zwischen den Grabstätten in Höhe der entstandenen Selbstkosten	
2.10	Stellung eines weiteren Leichenträgers	
2.10.1	je Person	55 €